

## Elternbrief 1: Zum Schuljahresbeginn 2020/21

**Unbedingt beachten und abgeben:**  
„Erklärung der Erziehungsberechtigten über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb“ auf der letzten Seite dieses Elternbriefs.

**Waldshut, 7. September 2020**

Liebe Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

in knapp einer Woche beginnt das neue Schuljahr. Wir hoffen, die Sommerferien waren für alle schön und erholsam.

Das neue Schuljahr wird leider wieder unter Pandemiebedingungen stattfinden und mit besonderen Regelungen verbunden sein. Darüber informierten wir bereits in einem Schreiben vom 15. Juli 2020, welches Sie immer noch auf der Homepage nachlesen können.

In diesem Brief informieren wir Sie über die aktuellen Regelungen und die Termine, die mit dem Schuljahresbeginn verbunden sind.

Besonders wichtig ist dabei, dass zum Schuljahresbeginn jede Schülerin bzw. jeder Schüler die [„Erklärung der Erziehungsberechtigten über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb“](#) zu Beginn der 1. Stunde beim Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin abgeben muss.

Sollte diese Erklärung nicht vorliegen, ist die Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen und wir sind verpflichtet, Ihr Kind umgehend zurück nach Hause zu schicken.

Dieser Prozess findet auch nach den Herbst- und Weihnachtsferien statt.

Sie finden diese Erklärung auf den Seiten 5 und 6 dieses Schreibens sowie auf der Homepage unserer Schule.

Wir sind dankbar, dass das Kultusministerium in Baden-Württemberg für das kommende Schuljahr vorrangig die Stärkung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler im Blick hat. Wie Sie den auf der Homepage veröffentlichten Hinweisen entnehmen können, gibt es eine Fülle von Maßnahmen, deren Ziel es ist, das Lernen und Arbeiten in der Schule möglichst nachhaltig und sicher zu gestalten.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aspekte zusammengefasst.

### **„Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“: Eckpunkte der Landespolitik und Umsetzung am Hochrhein-Gymnasium**

- Zum neuen Schuljahr kommen wieder alle Schülerinnen und Schüler täglich in die Schule.
- Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schüler\*innen gilt das Abstandsgebot nicht. Lediglich im Unterricht der VKL muss der Mindestabstand eingehalten werden.

- Alle am Schulleben Beteiligten tragen auf dem gesamten Schulgelände (auch auf dem Schulhof) eine Mund-Nasen-Bedeckung. Diese darf am Platz im Klassenzimmer abgenommen werden, kann aber auch während des Unterrichts getragen werden.
- Die „Einbahnstraßen-Regelung“ im Schulhaus ist einzuhalten.
- Die große Pause findet wieder zu gestaffelten Zeiten statt. Auf dem Pausenhof sind folgende Bereiche für einzelne Klassenstufen vorgesehen: Klassen 5-6 unterer Pausenhof (bei den Basketballkörben), Klassen 7-9 oberer Pausenhof und Vordach, Klassen 10 und Kursstufen halten sich auf dem Nordhof (vor dem Musiksaalgebäude) auf. Den Schüler\*innen der Kursstufe ist es freigestellt, die Pause im Schulgebäude zu verbringen. Bei stärkerem Regen bleiben alle Schüler\*innen in ihren Klassenräumen.
- Die Mittagspause findet neu in der 6. oder 7. Stunde statt. Für die Taschenablage kann der Aufenthaltsraum genutzt werden, dieser darf jedoch nur zum Ablegen und Abholen der Tasche (mit Mund-Nasen-Bedeckung) betreten werden. Ein längerer Aufenthalt ist untersagt.
- Während der Mittagspause können sich Schüler\*innen in einem Klassenzimmer aufhalten. Es ist nicht zulässig, die Klassen zu mischen und die Pause in klassenübergreifenden Gruppen im Gebäude oder auf dem Schulgelände zu verbringen.
- Alle Räume sind mehrmals täglich zu lüften, Unterrichtsräume mindestens alle 45 Minuten durch das Öffnen der Fenster.
- In den Eingangsbereichen stehen Desinfektionsmittelspender; alle Klassenzimmer und Toiletten sind mit Seife und Papierhandtüchern ausgestattet. Gründliche Händehygiene ist für alle am Schulleben Beteiligten Pflicht! Gegenseitige Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln müssen unterbleiben.
- Die Toiletten sollten möglichst während des Unterrichts aufgesucht werden. In den Toiletten und Waschräumen darf sich nur eine Person aufhalten.
- Außerhalb der Schule, z. B. an den Bushaltestellen, gelten die Abstands- und Hygieneregeln.
- Grundsätzlich wurde der Unterricht nach der geltenden Stundentafel geplant, einzelne Verschiebungen waren möglich („Stundentafel-Öffnungsverordnung“), um Schüler\*innen ideal zu fördern.
- Sportunterricht findet für die Klassen 5 bis 10 koedukativ im Klassenverband statt. Für den Sportunterricht gelten besondere Regeln, die von den Sportlehrern erläutert werden. Die räumlichen Gegebenheiten ermöglichen die Umsetzung aller Hygienevorgaben.
- Im Musikunterricht darf wieder gesungen und mit Blasinstrumenten musiziert werden, allerdings ist dafür ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten, und es dürfen keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen. Weitere Maßnahmen werden durch die Musik-Lehrkräfte erläutert und umgesetzt.
- Ausgeschlossen sind alle Formate, in denen sich Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgängen treffen. Das betrifft insbesondere alle Arbeitsgemeinschaften. Sie werden, bis auf die nach den Jahrgängen getrennte DELF-AG, nicht stattfinden. Dies gilt auch für die Musik-AGs.
- Die Teilnahme an den Proben des Orchesters der Musikschule ist für Schüler\*innen, die ein Streichinstrument spielen, möglich (montags, 10./11. Stunde im Kornhaus).
- Wo es unterrichtsorganisatorisch erforderlich ist, werden wie bisher klassenübergreifende Lerngruppen gebildet (Religion bzw. Ethik, 2. Fremdsprachen, Profulfächer).
- Im ersten Halbjahr sind alle mehrtägigen außerunterrichtlichen Unternehmungen untersagt; für das zweite Halbjahr wird über diese Frage später entschieden.
- Lehrkräfte, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Schule kommen dürfen, übernehmen Fernunterricht. Künftig können auch Inhalte des Fernunterrichts Gegenstand von Leistungsfeststellungen sein.

- Auch Schüler\*innen, für die ihre Eltern ein erhöhtes Risiko für die Kinder selbst oder für deren Angehörige sehen, werden nicht verpflichtet werden, in die Schule zu kommen. Hier müsste im Einzelfall entschieden werden, wie solche Kinder am Fernunterricht teilnehmen können und mit Aufgaben und Rückmeldungen zu versorgen wären.
- Die Abiturprüfungen werden auch im neuen Schuljahr zeitlich nach hinten verschoben; das Korrekturverfahren wird wieder ein internes sein.
- Die Verpflichtung zur Anfertigung einer „Gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen“ (GFS) besteht wieder; lediglich für Schüler\*innen der K2 gibt es eine Sonderregelung: *„Eine GFS, die für das zweite Halbjahr in 2019/20 verbindlich terminiert war, aber wegen des Unterrichtsausfalls nicht abgehalten werden konnte, darf in der Kursstufe 2 nicht nachträglich von der Schule eingefordert werden. Das kann im Einzelfall auch dazu führen, dass ein Schüler oder eine Schülerin nur eine (oder sogar gar keine) GFS im Laufe der Kursstufe abhält. Sofern betroffene Schülerinnen und Schüler allerdings eine ausgefallene GFS nachträglich erbringen wollen, ist ihnen hierzu eine geeignete Gelegenheit im dritten Halbjahr zu geben.“*

### „Unser“ Konzept am Hoahrhein-Gymnasium: Konkretisierungen – abgestimmt zwischen Schulleitung, Personalrat, Elternbeirat und SMV

- Wir stärken konstant über das ganze Schuljahr hin die Kernfächer, indem wir Deputate aus dem Bereich der Arbeitsgemeinschaften in den Jahrgängen für ein Förderprogramm in den Kernfächern nutzen.
- Mehr Unterrichtszeit im stabilen Klassenverband bei der gleichen Lehrkraft führt nachweislich zum nachhaltigen Lernerfolg.
- Weitere Ressourcen werden genutzt, um differenzierende Lernangebote zu machen. Insbesondere im Bereich der Sprachförderung für Schüler\*innen mit Migrationshintergrund und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern, die während der Schulschließung nur schwer erreicht werden konnten, wird es das ganze Schuljahr über in kleinen, konstanten Lerngruppen zusätzlichen Unterricht vor allem in Deutsch geben.
- Der Tausch der Schulbücher erfolgt am 1./ 2. Oktober 2020.

### Termine zum Schuljahresbeginn 2020/2021

14. September 2020, 7.55 Uhr: Unterrichtsbeginn für die **Klassen 6-10** in den Klassenzimmern

14. September 2020, 7.55 Uhr: Einführungsveranstaltung für die **K2** in der Versöhnungskirche

14. September 2020, 9.30 Uhr: Einführungsveranstaltung für die **K1** in der Versöhnungskirche

15. September 2020, 8.30 Uhr: Begrüßung der **Klasse 5a** im Musiksaal

15. September 2020, 9.15 Uhr: Begrüßung der **Klasse 5b** im Musiksaal

15. September 2020, 10.00 Uhr: Begrüßung der **Klasse 5c** im Musiksaal

15. September 2020, 10.45 Uhr: Begrüßung der **Klasse 5d** im Musiksaal

Liebe Eltern der neuen Fünftklässler\*innen, Sie sind herzlich eingeladen, mit einer Begleitperson pro Kind an der Begrüßung im Musiksaal teilzunehmen. Bitte achten Sie dabei auf den Mindestabstand und tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Zu den Elternabenden zu Beginn des Schuljahres werden Sie mit einem separaten Brief eingeladen.

In der ersten Schulwoche findet kein Nachmittagsunterricht statt, da die Nachmittage für Konferenzen und Sitzungen der Fachschaften vorgesehen sind.

Wie Sie der Presse entnehmen konnten, hat das Land ein „Sofortausstattungsprogramm“ aufgelegt, damit Schüler\*innen, die auf keine digitalen Endgeräte zurückgreifen können, Unterstützung bekommen. Der Schulträger hat bereits Geräte bestellt, die demnächst geliehen werden können. Wenn die Rahmenbedingungen vollends geklärt sind, erhalten Sie dazu weitere Informationen.

Bitte denken Sie an den Nachweis der Masernschutzimpfung. Ihre Kinder erhalten in der ersten Schulwoche ein Formular. Dieses geben Sie bitte zusammen mit dem Impfpass beim Klassenlehrer ab. Den Impfpass erhalten Sie umgehend zurück.

Die Eltern der Klassen 6-8 werden gebeten, -falls noch nicht geschehen- die schulischen E-Mail-Adressen einzurichten und die erfolgte Einrichtung per Mail zu bestätigen.

Einzelne Fragen bleiben zu klären. Insbesondere müssen wir gemeinsam hoffen, dass das Infektionsgeschehen keinen neuen „Lockdown“ erforderlich machen wird. Schulleitungsteam, Personalrat, Eltern und die SMV werden in engem Austausch miteinander stehen, um bestmögliche Lösungen zu finden. Wir freuen uns sehr, dass dieses vertrauensvolle Miteinander in der großen Schulgemeinschaft sich in der Krise besonders bewährt hat.

Abschließend möchte ich noch einmal auf die **Erklärung** hinweisen, die Sie Ihren Kindern bitte **unterschrieben am ersten Schultag** mit in die Schule geben. Auf der Homepage finden Sie die dazugehörige Datenschutzerklärung sowie das Merkblatt „Betroffenenrechte“. Des Weiteren finden Sie dort ein **Merkblatt zum „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen“**. Dieses ist relevant, wenn Sie vor der Frage stehen, ob Ihr Kind die Schule besuchen kann. Sollte Ihr Kind erkrankt gewesen sein, dann geben Sie bitte am ersten Tag des Schulbesuchs die entsprechende Erklärung ausgefüllt und unterschrieben mit.

Ihnen und Euch allen wünschen wir einen guten Start ins neue Schuljahr. Wir freuen uns, Euch endlich wieder alle zusammen in den Klassen und Kursen zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Dr. Markus T. Funck  
stellvertretender Schulleiter



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## Erklärung der Erziehungsberechtigten

### über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nach der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

#### Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisiko für alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Schule** einen Ausschluss solcher Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Schulbetrieb vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
  - o Fieber ab 38°C,
  - o trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
  - o Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

(Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

#### Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe **Ihnen bekannt sind oder bekannt werden**, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung **umgehend zu informieren**,
- den Schulbesuch Ihres Kindes zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung **umgehend von der Schule abholen**, sofern es nicht selbst den Heimweg antreten kann.

§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Schule verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

<b>Name, Vorname des Kindes</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Klasse</b>	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

**P.S. Diese Seite des Elternbriefs muss am ersten Schultag des neuen Schuljahres unterschrieben vorliegen!**